

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungs- und Hotelaufnahmevertrag des DEKRA Congresshotel Wart und Congress Center Wart

1. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen sowie Teilbereichen der Veranstaltungsräume und Hotelzimmern zur Beherbergung der Teilnehmer der Veranstaltung in den Räumlichkeiten des DEKRA Congresshotel Wart und Congress Center Wart zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. mit Übernachtung sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen des Hotels an den Vertragspartner, wie gastronomischer Leistungen („**Hotelleistungen**“).
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Vorformulierte Bedingungen des Vertragspartners, die diesen AGB widersprechen, von diesen abweichen oder sie ergänzen, werden selbst bei Kenntnis des Hotels nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

2. Vertragsabschluss, -partner

- 2.1 Die in Ziffer 1 genannten Leistungen vereinbart die DEKRA Automobil GmbH, DEKRA Congresshotel Wart und Congress Center Wart, Wildbader Straße 28, 72213 Altensteig-Wart, Telefon: +49.711.7861-0, E-Mail: congresshotel@dekra.com (im Folgenden: „**Hotel**“) mit dem Vertragspartner auf Basis eines individuell ausgearbeiteten Angebots.
- 2.2 Sämtliche Angebote des Hotels sind freibleibend und unverbindlich. Die Übersendung des unterschriebenen Angebots durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot, welches der ausdrücklichen Annahme durch das Hotel bedarf. Das Hotel ist berechtigt, dieses verbindliche Vertragsangebot innerhalb von zwei Kalenderwochen anzunehmen.
- 2.3 Ist abweichend von Ziffer 2.2 eine Optionsfrist im Angebot des Hotels enthalten, ist das Hotel an die angebotene Verfügbarkeit der Veranstaltungsräume oder Teilbereiche sowie Zimmerkontingente gebunden, sofern es nicht auf Grund einer zunächst dem für das Angebot verantwortlichen Mitarbeiter des Hotels nicht bekannten, bereits zuvor erfolgten Buchung von dritter Seite nicht mehr vorhanden ist. Im Falle einer solchen Überschneidung informiert das Hotel den potenziellen Vertragspartner schnellstmöglich von der Nichtverfügbarkeit und Annullierung des Angebotes. Aus einer Annullierung erwachsen dem potenziellen Vertragspartner keine Regressansprüche.
- 2.4 Nach Vertragsschluss erfolgt eine Bestätigung des Vertrages in Schrift- oder Textform. Als unterschrieben gilt die Erklärung auch, wenn der anderen Partei der Vertragstext mit einer Kopie der eigenhändigen Unterschrift (z.B. Scan per E-Mail oder Fax) übermittelt wird.
- 2.5 Ist der Vertragspartner nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Vertragspartner ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so verpflichtet sich der Vertragspartner, dem Veranstalter/ Dritten sämtliche Verpflichtungen des Vertrags einschließlich der AGB aufzuerlegen und für deren Einhaltung durch den Veranstalter/ Dritten Sorge zu tragen.
- 2.6 Die Unter- oder Weitervermietung der gebuchten Zimmer beziehungsweise der Veranstaltungsräume und Teilbereiche von Räumen an Dritte ist dem Vertragspartner ausdrücklich untersagt. Dies umfasst auch insbesondere die Weitervermittlung von

Zimmern und/oder Zimmerkontingenten an Dritte z.B. auch zu höheren Preisen als den vereinbarten Zimmerpreisen.

3. Leistungen

3.1 Das Hotel ist verpflichtet, die vereinbarten Hotelleistungen zur Verfügung zu stellen. Die Beheizung der Räumlichkeiten erfolgt durch das Hotel entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beziehungsweise den behördlichen Anordnungen oder sonstigen hoheitlichen Anforderungen.

3.2 Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Hotelzimmer und Veranstaltungsräume innerhalb der gebuchten Kategorie, soweit dies nicht ausdrücklich und mindestens in Textform (z. B. per E-Mail) vereinbart ist.

3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vereinbarten Preise zu zahlen.

4. Festlegung der Teilnehmerzahl, No-Show

4.1 Bei Vertragsschluss hat der Vertragspartner die Teilnehmerzahl festzulegen. Änderungswünsche des Vertragspartners, z.B. hinsichtlich der Teilnehmerzahl sind Anfragen auf Vertragsänderungen, über die sich die Parteien einigen müssen.

4.2 Die Reduzierung der Teilnehmeranzahl ist in folgendem Umfang kostenfrei zulässig: Der Vertragspartner ist berechtigt, bis zum Beginn des 30. Kalendertages vor dem ersten Tag der Veranstaltung die Teilnehmerzahl um 15 % der vereinbarten Teilnehmerzahl zu reduzieren. Die Reduzierung der Teilnehmeranzahl steht dem Vertragspartner nur einmalig innerhalb des Vertragsverhältnisses zu. Ergibt die Berechnung der kostenfrei reduzierbaren Anzahl an Teilnehmern keine ganze Zahl, ist auf die nächstliegende ganze Zahl aufzurunden.

4.3 Im Übrigen (insbesondere bei einer No-Show) ist die vertraglich vereinbarte Hotelleistung, gegebenenfalls unter Abzug ersparter Aufwendungen, zu zahlen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet sowie die Teilnehmerplätze nicht anderweitig vergeben, so kann das Hotel den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 95 % des vertraglich pro Teilnehmer vereinbarten Preises zu zahlen. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

5. Zimmerbuchung, Abrufkontingent

5.1 Wird für die Beherbergungsleistungen ein Abrufkontingent zur Verfügung gestellt, verfällt dieses ohne weitere Kosten automatisch zu dem individuell vereinbarten Zeitpunkt.

5.2 Nach Verfall des Abrufkontingents beziehungsweise ohne vereinbartes Abrufkontingent sind Zimmerbuchungen zu der tagesaktuellen Rate möglich.

5.3 Für Direktbuchungen der Veranstaltungsteilnehmer berechnet das Hotel dem Vertragspartner die vereinbarte Bearbeitungsgebühr.

6. Anreise, Nutzung des Hotelzimmers, Abreise

6.1 Die Zimmer stehen am vereinbarten Anreisetag ab 15:00 zur Verfügung.

6.2 Eine **Nutzung** des Zimmers und der öffentlichen Bereiche des Hotels **zu einem anderen Zweck als der Beherbergung** (Aufenthalt, Übernachtung) ist **ausdrücklich untersagt**. Eine Nutzung der Zimmer zu anderen Zwecken als dem vereinbarten Zweck der Hotelleistung ist untersagt.

- 6.3 Das Zimmer ist am vereinbarten Abreisetag spätestens um 11:00 Uhr dem Hotel geräumt zurückzugeben.
- 6.4 Bei einer verspäteten Rückgabe des Zimmers (nach 11:00 Uhr) kann das Hotel dem Vertragspartner für die vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50 % des Preises für eine Übernachtung in diesem Zimmer in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 90 % des vorgenannten Preises. Vertragliche Ansprüche werden hierdurch nicht begründet. Dem Vertragspartner ist der Nachweis gestattet, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die vorstehende Schadenspauschale entstanden ist.

7. Bezug der Veranstaltungsräumlichkeiten, Nutzungsbestimmungen, Rückgabe der Räumlichkeiten

- 7.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, stehen die Veranstaltungsräumlichkeiten am vereinbarten Veranstaltungstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr („Leistungszeit“) zur Verfügung.
- 7.2 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass zeitgleich mit seiner Veranstaltung auch noch andere Veranstaltungen in dem Veranstaltungsgebäude stattfinden können. Teilflächen der Locations wie Aufzüge, Treppenhäuser, Foyers und sanitäre Anlagen werden ggf. von Veranstaltungsgästen anderer Veranstaltungen oder Mietern mitgenutzt.
- 7.3 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.
- 7.4 Etwaig mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände (z.B. Werbeaufsteller, Flyer) sind innerhalb der vereinbarten Mietzeit zu entfernen. Unterlässt der Vertragspartner das, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten und auf Kosten des Vertragspartners vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs Nutzungsentschädigung in Höhe der Kosten für Raummiete (Tagessatz) berechnen. Dem Vertragspartner ist gestattet, einen niedrigeren Schaden dem Hotel nachzuweisen.
- 7.5 Die Endreinigung sowie Müllentsorgung geschieht durch das Hotel und ist im Mietpreis enthalten. Bei einem Aufwand für die Müllentsorgung über das für den Veranstaltungszweck erwartete Maß hinaus oder erhöhten Reinigungsgebühren auf Grund des von dem Vertragspartner verschuldeten und unsachgemäßen Umgangs mit den Veranstaltungsräumlichkeiten, trägt die zusätzlich entstandenen Kosten der Vertragspartner.
- 7.6 Wird die Leistungszeit überschritten, so ist das Hotel berechtigt, je angefangener Stunde eine Nutzungsentschädigung von 5 % des vereinbarten Preises für die Tagungspauschale und pro Person mindestens jedoch EUR 50,- je angefangener Stunde zu berechnen. Wird durch eine Überschreitung der Leistungszeit eine darauffolgende Veranstaltung beeinträchtigt, ist der Vertragspartner zum Schadensersatz verpflichtet.

8. Nutzung des Restaurants

- 8.1 Gastronomische Leistungen, wie ein Abendessen, finden auf den betriebseigenen Gastronomief Flächen während der Öffnungszeiten statt.
- 8.2 Führt die Verlängerung der Veranstaltung zu einem die Öffnungszeiten des Restaurants überschreitenden Aufenthalt mit Bewirtung im Restaurant wird für diese Verlängerung

mit Bereitstellung des Servicepersonals je angefangener Stunde der vereinbarte Pauschalpreis berechnet.

- 8.3 Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer separaten Vereinbarung.

9. **Mindestverzehr**

- 9.1 Für Bewirtschaftungsleistungen, die **nach individuellem Verzehr** der Teilnehmer vor Ort abgerechnet werden (z.B. Getränke beim Abendessen), wird bei Nichterreichen des **Mindestverzehrs in Höhe von € 8 pro Person** ein Betrag in Höhe dieses Mindestverzehrs für die verbindlich vereinbarte Teilnehmerzahl berechnet. Der Mindestverzehr ist von jedem Teilnehmer einzeln zu erreichen, d.h. übersteigt der Verbrauch eines Teilnehmers den Mindestverzehr, so kann der übersteigende Betrag nicht auf den Mindestverzehr eines anderen Teilnehmers angerechnet werden.
- 9.2 Dem Vertragspartner ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden sei oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

10. **Preise, Zahlung, Aufrechnung, Rechnungsstellung**

- 10.1 Die Preise sind Gesamtpreise einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern (wie MwSt.), lokalen Abgaben und sonstigen Preisbestandteile. **Im Gesamtpreis nicht enthalten sind lokale Abgaben**, die der Gast ggf. nach dem Kommunalrecht gegenüber anderen Stellen schuldet, z.B. Kurtaxe. Diese sind vor Ort nach den ortsüblichen Tarifen zu entrichten. Die durch die Verwendung von eigenen elektronischen Anlagen des Vertragspartners entstehenden Stromkosten darf das Hotel nach Verbrauch erfassen und berechnen.
- 10.2 Geschuldet ist eine Rechnung, die das Hotel nach Abschluss der Veranstaltung auf die bei Vertragsschluss genannte Rechnungsanschrift ausstellt. Abweichende Sonderwünsche hinsichtlich der Art und Weise der Rechnungsstellung (z.B. der Anzahl, Änderung der Rechnungsanschrift nach Vertragsschluss, Ausstellung einer Teilrechnung für einen Teilnehmer) werden nach Aufwand auf Basis einer separaten Vereinbarung in Rechnung gestellt.
- 10.3 Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Hotel kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Vertragspartner verlangen.
- 10.4 Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Vertragspartner eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung ergibt sich aus den jeweiligen Angaben im Rahmen des Vertragsschlusses.
- 10.5 Im Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 10.6 Der Vertragspartner kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen.
- 10.7 Das Hotel kann darüber hinaus Preise nach billigem Ermessen anpassen, wenn die auf diesen Vertrag entfallenden Kosten aufgrund von Umständen steigen oder fallen, die erst nach Vertragsschluss eintreten und nicht sicher und konkret vorhersehbar waren.
- 10.7.1 Eine Preisanpassung kann erfolgen, wenn sich typischerweise nicht oder kaum die vom Hotel beeinflussbaren Kostenbestandteile ändern, wie z.B. Beschaffungskosten für Lebensmittel. Das Hotel darf diese Preiserhöhungen nur einmal pro Vertragslaufzeit vornehmen und nur, soweit durch die Preiserhöhung keine Gewinne generiert werden,

die über die Deckung der Erhöhung der vorgenannten Kosten hinausgehen. Das Hotel wird die Preise senken, soweit die Kostenreduzierung nicht vorübergehend ist.

10.7.2 Steigerungen dürfen nur in dem Umfang herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch rückläufige Kosten im gleichen Unternehmensbereich erfolgt.

11. Rücktritt des Vertragspartners von dem gesamten Vertrag, Stornobedingungen für Stornierung der Veranstaltung inklusive gebuchter Zimmer

11.1 Dem Vertragspartner wird das Recht des Rücktritts vom gesamten Vertrag gewährt. Ein solcher Rücktritt hat schriftlich oder in Textform gegenüber dem Hotel zu erfolgen und ist bis 14 Wochen vor Veranstaltungsbeginn stornokostenfrei möglich. Danach wird dem Vertragspartner – ggf. neben den Leistungen gemäß Ziffer 13 – von Seiten des Hotels folgende Stornogebühr in Rechnung gestellt:

a. Bei Veranstaltungen bis 20 Teilnehmern:

Bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Stornokostenfrei
8 bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	60 % der vereinbarten Kosten
4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	85 % der vereinbarten Kosten
Ab 5 Werktagen (Montag – Samstag) vor Veranstaltungsbeginn	90 % der vereinbarten Kosten

b. Bei Veranstaltungen von 20 – 50 Teilnehmern

Bis 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Stornokostenfrei
10 bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	60 % der vereinbarten Kosten
4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	85 % der vereinbarten Kosten
Ab 5 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn	90 % der vereinbarten Kosten

c. Bei Veranstaltungen von 50 – 100 Teilnehmern

Bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Stornokostenfrei
12 bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	50 % der vereinbarten Kosten
8 – 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	75 % der vereinbarten Kosten
Ab 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	85 % der vereinbarten Kosten
Ab 5 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn	90 % der vereinbarten Kosten

d. Bei Veranstaltungen ab 100 Teilnehmern

Bis 14 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Stornokostenfrei
14 bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	50 % der vereinbarten Kosten
12 bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	75 % der vereinbarten Kosten
Ab 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	85 % der vereinbarten Kosten
Ab 5 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn	90 % der vereinbarten Kosten

Dem Vertragspartner ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die vereinbarte Stornogebühr ist.

- 11.2 Das vertraglich vereinbarte Rücktrittsrecht besteht nur innerhalb der in Ziffer 11.1 genannten Zeiträume.
- 11.3 Außerhalb des vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechts oder eines etwaig bestehenden gesetzlichen Rücktritts- oder Kündigungsrechts behält das Hotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Jegliche sonstigen Änderungswünsche des Vertragspartners sind Anfragen auf Vertragsänderungen, über die sich die Parteien einigen müssen.

12. Sonderregelungen für den Fall eines behördlichen oder gesetzlichen Verbots bei Pandemie

- 12.1 Für den Fall, dass dem Vertragspartner die Durchführung der gebuchten Veranstaltung aufgrund eines behördlichen oder gesetzlichen Verbotes im direkten Zusammenhang mit einer Pandemie (z.B. Corona-Pandemie, gesetzlich angeordneter Lockdown) oder ähnlichen Lage, die nicht im Verantwortungsbereich einer der beiden Parteien liegt, ausdrücklich verboten ist, vereinbaren die Parteien eine Verlegung der Veranstaltung auf einen Ersatztermin möglichst innerhalb der nächsten drei Monate. Für den erneuten Planungsaufwand kann das Hotel eine Bearbeitungsgebühr erheben. Im Übrigen gilt § 313 Abs. 1 BGB.
- 12.2 Für den Rücktritt in sonstigen Fällen greift ausschließlich Ziffer 11 dieser AGB. Das gilt insbesondere für Stornierungen aus „Vorsichtsmaßnahmen“, ohne gesetzliche oder behördliche Verbote (z.B. ohne gesetzlich oder behördlich angeordneten Lockdown).

13. Leistungen Dritter

- 13.1 Soweit das Hotel für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, haftet der Vertragspartner für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe.
- 13.2 Soweit das Hotel auf Wunsch des Vertragspartners Leistungen Dritter beauftragt hat, trägt der Vertragspartner im Falle eines durch ihn zu verantwortenden Rücktritts zusätzlich die hieraus entstehenden Kosten.

14. Rücktritt / Kündigung des Hotels

- 14.1 Kann der Vertragspartner innerhalb der in Ziffer 11 bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Vertragspartner auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 14.2 Das Hotel ist berechtigt, bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes vom Vertrag zurückzutreten bzw. das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn:
- a. eine vereinbarte und fällige Leistung des Vertragspartners (Anzahlung / Vergütung/ Sicherheitsleistung) auch nach Verstreichen einer seitens des Hotels gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erbracht wird oder
 - b. Zimmer absichtlich unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen in der Person des Gastes gebucht werden und das Hotel durch dieses Verhalten ein materieller Schaden entstanden ist („wesentlich“ kann dabei die Identität des Gastes, seine Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltswitz sein) oder

- c. Veranstaltungen oder Räume unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters, der Zahlungsfähigkeit oder Zwecks, gebucht werden, bei deren Kenntnis das Hotel einen Vertrag nicht abgeschlossen hätte oder
- d. eine schwerwiegende Vertragsverletzung seitens des Vertragspartners vorliegt, insbesondere: die Nichtbeachtung der Geschäftsbedingungen, die deutliche Überschreitung der festgelegten Besucherzahl sowie der ungenehmigte Verkauf von Speisen und Getränken oder
- e. das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und/ oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährdet, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist oder
- f. ein Verstoß gegen Ziffer 2.5 oder das Weiter- bzw. Untervermietungsverbot (Ziffer 2.6) vorliegt und aufgrund dieses Verstoßes erhebliche Belange des Hotels verletzt sind oder
- g. der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist oder
- h. Höhere Gewalt oder andere seitens des Hotels nicht zu vertretene Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder für das Hotel unzumutbar erschweren oder
- i. der Vertragspartner eine GmbH ist, der geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH verstirbt und das Hotel deshalb Verletzungen von vertraglichen Pflichten des Vertragspartners befürchten muss.

Sonstige gesetzliche Ansprüche des Hotels, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

- 14.3 Der berechtigte Rücktritt durch das Hotel begründet keinen Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz.
- 14.4 Rücktritt/ Kündigung haben schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vertragspartner zu erfolgen.

15. Gewährleistung, Verjährung

- 15.1 Es gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Gewährleistung.
- 15.2 Der Vertragspartner ist im Rahmen der gesetzlichen Schadensminderungspflicht gehalten, das ihm Zumutbare beizutragen, um Störungen zu vermeiden und einen möglichen Schaden gering zu halten, sowie alle Störungen bzw. Schäden dem Hotel unverzüglich mitzuteilen.
- 15.3 Alle Ansprüche des Vertragspartners gegen das Hotel verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche wegen Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, oder um Ansprüche wegen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels bzw. auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Hotels gleich.
- 15.4 Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Vertragspartner von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

16. Haftung des Hotels

- 16.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet das Hotel bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 16.2 Auf Schadensersatz haftet das Hotel – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das Hotel vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Hotels jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 16.3 Für **eingebraachte Sachen des Vertragspartners** haftet das Hotel nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Hotel empfiehlt die Nutzung des Hotel- oder Zimmersafes. Sofern der Vertragspartner Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem **Wert von mehr als EUR 3.500,00** einzubringen wünscht, bedarf dies einer **gesonderten Aufbewahrungsvereinbarung** mit dem Hotel.
- 16.4 Die sich vorstehend ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden das Hotel nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit das Hotel einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder nach gesetzlich zwingenden Regelungen haftet.

17. Haftung des Vertragspartners

- 17.1 Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden, einschließlich Schäden an der überlassenen Ausstattung und technischen Ausrüstung sowie Gebäude- und Glasschäden, die während der Zeit ihrer Überlassung von ihm, seinem Personal, Veranstaltungsbesuchern oder von sonstigen Dritten, die sich mit Wissen, Duldung oder Veranlassung des Vertragspartners im oder an den vermieteten Räumlichkeiten und Teilbereichen von Räumlichkeiten aufhalten, schuldhaft verursacht werden.
- 17.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Vertragspartners unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat.
- 17.3 Das Hotel kann vom Vertragspartner die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, verlangen.
- 17.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Hotel unverzüglich auf die Möglichkeit der Entstehung eines Schadens hinzuweisen sowie bereits entstandene Schäden anzuzeigen.

18. Hinweise zur Online-Streitbeilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten

- 18.1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
Das Hotel erklärt sich im Vorhinein nicht bereit zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Davon unberührt ist die Möglichkeit der

Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

18.2 Online-Streitbeilegung

Zur Erfüllung der Informationspflicht aus der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und Rats weisen wir Sie auf den Link zur Homepage der Stelle für die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten der Europäischen Kommission hin, die unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> abrufbar ist.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Hotel und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 19.2 Ist der Gast ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Stuttgart. Dasselbe gilt, wenn der Gast Verbraucher ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- 19.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser AGB bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung des Formerfordernisses selbst. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.
- 19.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.